11. beschließt, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/73

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁵⁸.

59/73. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000 und 57/67 vom 22. November 2002,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁹,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist.

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

Kenntnis davon nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁶⁰,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁶¹ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs auf der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶² erneut ihre Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei zum Ausdruck brachten und die Auffassung vertraten, dass die Institutionalisierung dieses Status ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes in der Region wäre,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 57/67 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

die aktive und positive Rolle begrüßend, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei⁶³,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/67⁶³;
- 2. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 57/67, insbesondere die Fertigstellung der beiden Studien über die nichtnuklearen Aspekte der internationalen Sicherheit der Mongolei⁶⁴;
- 3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
- 4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 57/67 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;
- 5. bittet die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;
- 6. appelliert an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Mongolei, Papua-Neuguinea und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁶⁰ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁶¹ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁶² Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁶³ A/59/364.

⁶⁴ Ebd., Abschnitt III.

Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/74

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁶⁵.

59/74. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/58 vom 8. Dezember 2003 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Beendigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

begrüßend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde.

den Generalsekretär beglückwünschend zu seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁶⁶ sowie eingedenk der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegebenen Erklärung über Kleinwaffen⁶⁷.

die Empfehlungen begrüßend, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen.

sowie den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten begrüßend, die von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁶⁸ zu erneuern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung annahm⁶⁹,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁷⁰, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde⁷¹,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁷²,

unter Hinweis auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs⁷³,

erfreut über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Liberia, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mauritius, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Somalia, Spanien, Togo, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁶⁶ A/52/871-S/1998/318.

⁶⁷ S/PRST/1999/28; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999.

⁶⁸ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

⁶⁹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

⁷⁰ Siehe CD/1556.

⁷¹ A/53/681, Anlage.

⁷² A/CONF.192/PC/23, Anhang.

⁷³ A/54/2000.